

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1825**

5 (15.1.1825)

Großherzoglich Badisches  
Anzeiger-Blatt  
für den  
Dreisam-Kreis.

Nro. 5. Samstag den 15. Januar 1825.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

Bekanntmachungen.

(Das Reiten und Fahren, dann das Fahren mit dreispännig gekuppelten Pferden auf den Straßen, Fußwegen.)

K. D. Nro. 19. Das Reiten und Fahren, so wie das Laufen der Wildbahn-Pferde der Güterwägen auf den Straßen, Fußwegen und das Fahren mit dreispännig gekuppelten Pferden, wenn dieselben oder eins davon auf den Straßen Fußwegen leer oder gespannt gehen, ist durch ergangene besondere Verfügungen schon verboten.

Da aber diese Verordnungen wenig oder gar nicht mehr befolgt werden; so sieht man sich veranlaßt, den §. 17. der Straßen-Ordnung vom 7. Mai 1810 sowohl, als die diesfälligen weiteren Verordnungen vom 21. Dezember 1819, und 9. September 1820 Anzeigerblatt Nro. 1., und Nro. 76. vom Jahr 1820 hiermit zur genauen Nachachtung zu publiciren.

Da übrigens über das Ausweichen der auf den Straßen und öffentlichen Wegen sich begegnenden Chaisse, Wägen und Fuhrwerke häufige Streitigkeiten vorgekommen, so wie durch die Fahrlässigkeit und Unachtsamkeit der Kutscher, und Fuhrleute schon mehrmal zum großen Nachtheil der Reisenden, Mißthätigkeiten und Unglücksfälle entstanden sind; so wird, um diesen Nachtheilen nach Möglichkeit vorzubeugen, andurch als allgemeine Vorschrift, nach welcher sich ein Jeder zu achten hat, verordnet, wie folgt:

1. Jeder Kutscher oder Fuhrmann muß sein Fuhrwerk und Geschirr so eingerichtet haben, daß er stets im Stande ist, seine Pferde gehörig zu leiten, und solche in seiner Gewalt hat.
2. Es ist daher verboten, daß sich der Fuhrmann
  - a. entweder von seinem Fuhrwerke entfernt, und solches dem Willen der Pferde allein überläßt, oder
  - b. daß er sich, ohne Zügel und Leitfelle in seiner Gewalt zu haben, auf den Wagen setzt, und die Pferde nur mit einem Rufe, oder mit der Peitsche leitet, wie endtlich
  - c. daß er im Fahren schläft, und wie solches nur leider zu häufig von Bauern, leuten geschieht — sich, um zu schlafen, auf den Wagen legt, und solchen seinen Pferden Preis giebt, und zwar bei einer Strafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. für denjenigen, der sich einen Uebertritt zu Schulden kommen läßt.
3. Das allzustarke im Gallopp Fahren und Zujagen, so wie auch das zu rasche:

*Am 19ten Januar 1825*

Vorfahren, besonders mit leeren Leiterwägen, und Berg abwärts, ist ebenfalls verboten bei 1 fl. bis 5 fl. Strafe.

4. Wer mit seinem Fuhrwerke auf offener Straße still hält, muß es stets also thun, daß er seinen Wagen seitwärts der Straße stellt, und durch denselben die Passage selbst nicht gesperrt wird. — Dabei muß derjenige, der sein Fuhrwerk anhalten läßt, entweder die Waage aushängen, oder einen Strang von jenem Pferde losmachen, bei 1 bis 5 fl. Strafe für die Unterlassung.
5. Alle Fuhrwerke von jeder Art, die sich begegnen, müssen einander zur Hälfte rechts ausweichen, so ferne andern die Beschaffenheit und Breite des Weges solches gestattet.
6. Erlaubt der Platz das Ausweichen zur rechten Seite dem einen Fuhrwerke nicht, so muß dieses von dem andern so geschehen, daß ohne Hinderniß und Nachtheil vorbeigefahren werden kann.
7. Leidet auch dieses die Enge des Weges nicht, so muß derjenige, der das andere Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einem schicklichen Orte so lange halten, bis solches vorbeigefahren ist.  
Kutscher und Fuhrleute haben daher stets wachsam zu sein, und sich in solchen Wegen durch Rufen, oder durch Peitsche, Zeichen zu geben.
8. Begegnen sich Fuhrwerke an einem Berge, oder an einer steilen Anhöhe, so ist das Hinauffahrende jedesmal zum Ausweichen verbunden, es mag schwerer beladen sein, oder nicht.
9. In einem Hohlwege, wo kein Zeichen gegeben werden kann, oder keines vernommen wird, muß von den sich begegnenden Fuhrwerken das Leichtere ohne Unterschied zurückkehren, oder auf den Rängen gehoben werden, um das Schwere vorbei zu lassen, wobei sich Kutscher und Fuhrleute beiderseits beizusehen haben.
10. Fahren mehrere Chaisse hintereinander, so muß die Erstere, die Letztere, wenn es diese will entweder vorfahren lassen, wenn solche rascher fährt, oder sie (die Erstere) muß stets eben so rasch fahren, als die Letztere, oder die ihr immer am nächsten ist.
11. Ein Leiterwagen hingegen, welcher einer Chaise vorfährt, muß durch Ausweichen die Chaise dann wieder sogleich verlassen, wenn es der Kutscher von demselben verlangt.
12. Alle Wagen und Chaisen müssen nicht bloß zur Hälfte, sondern vollkommen rechts ausweichen:  
Den Chaisen, in welchen
  - a. Se. Königliche Hoheit der Großherzog, so wie
  - b. die Höchsten fürstlichen Personen des großherzoglichen Hauses fahren;
  - c. denen mit großherzoglichen Pferden und Equipage bespannten Chaisen;
  - d. dem Postwagen;
  - e. jeder mit Postpferden bespannten Chaise, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Horn giebt;
  - f. beladenen Güterwägen.
13. Außer den ad a et b benannten Chaisen müssen diese unter sich selbst, wo sie einander begegnen, in der Art ausweichen, daß die leichtere Post-Chaise der schwereren, das heißt, mit mehr Pferden bespannten; diese wieder den Güter- und Postwagen ganz — die von gleicher Beschaffenheit halb rechts ausweichen.
14. Andere leere, oder auch mit Personen besetzte Chaisen und Wagen, müssen den

beladenen Wägen, so wie die leeren Wägen ohne Unterschied den mit Personen besetzten Chaisen und Wägen gänzlich ausweichen.

15. Wer zum Ausweichen verbunden ist, und dadurch, daß er es nicht thut, zum Aufenthalte, oder zum Anfahren Anlaß giebt, hat den hieraus entspringenden Schaden zu tragen, wonächst er nach Befund mit 1 bis 5 fl. Strafe angesehen werden kann.

Nach diesen Bestimmungen sollen vorkommende Anzeigen und Beschwerden beurtheilt und die geeigneten Geld-, oder wo Gründe der Schwärzung eintreten, statt solcher körperliche Strafen von den Polizei-, Behörden angeordnet werden.

Freiburg, am 4. Jänner 1825.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises.

J. A. d. K. D.  
Dulle.

( Cautionen der Untererheber der direkten und indirekten Steuern. )

N. D. Nro. 27107. Noch immer werden vielfältig Cautions-Instrumente der direkten und indirekten Steuer-Untererheber vorgelegt, welche mit Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften gefertigt, daher ungenügend sind, und wieder zur Verbesserung hinaus gegeben werden müssen, was nicht nur Vermehrung der Kosten, sondern auch Zeit raubende Weitläufigkeiten veranlaßt.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes wird daher den sämtlichen Aemtern und Amtsrevisoraten dieses Kreises zur genauen und strengen Nachachtung in Erinnerung gebracht, daß

- a. die Untererheber ohne Ausnahme Real-Cautionen zu stellen verbunden sind, und
  - b. die auszustellenden Cautions-Instrumente der Steuer-Untererheber nach dem in der Verordnung vom 7. April 1810 Reggsblatt Nro. XV. vorgeschriebenen Formular für Unterpfands-Verschreibungen gefertigt werden müssen, daß
  - c. die vorschriftmäßige Cautions-Summe durch Unterpfänder des doppelten Betrags gedeckt seyn muß,
  - d. daß jedenfalls die Eheweiber der Untererheber für die Cautions-Summen der letztern sich sammtverbindlich erklären,
  - e. daß zur Samtverbindlichkeits-Erklärung der Eheweiber nach der eben gedachten Verordnung vom 7. April 1810 §. 3. die Ermächtigung des Richters oder des Amtes unumgänglich nothwendig ist, über diese richterliche Ermächtigung aber nach der weitem Verordnung vom 7. März 1820 Reggsblatt Nro. V. e. a. ein besonderes Amts-Protokoll geführt, die Ermächtigungs-Urkunde mit Tag, Monat, Jahr und der Amts-Nummer versehen, sohin solche dem Amtsrevisorate eingehändigt, und
  - f. daß endlich die wiederholte Samtverbindlichkeits-Erklärung in der Unterpfandsverschreibung nach dem wörtlichen Inhalt des dem §. 3. der Verordnung vom 7. April 1810 Reggsblatt pag 103. beigefügten Formulars besonders beigesezt, von der Ehefrau und ihrem Beistand besonders unterschrieben, und auch von dem Amtsrevisorat durch ebenmäßige besondere Unterschrift bezeugt werden muß.
- Sollte demnach für die Zukunft wider Erwarten ein Cautions-Instrument von den fraglichen Steuer-Untererhebern mit Außerachtlassung dieser gesetzlichen Vorschriften

einkommen, so wird man solches obneweilers zur Verbesserung auf Kosten des nachlässigen Amtsdirektorats zurückgeben.

Freiburg, am 24. Dezember 1824.

Großherzogl. Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

S. A. d. K. D.

D. u. L. e.

Vdt. v. Harsch

( Viehsuche in Mördingen. )

K. D. Nro. 429. Da nach wiederholten Berichten des Bezirksamtes Dreisach die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Mördingen schon seit längerer Zeit gänzlich aufgehört hat; so wird die angeordnete Sperre gegen diesen Ort anmit aufgehoben.

Freiburg, am 11. Jänner 1825.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.

S. A. d. K. D.

D. u. L. e.

Vdt. v. Harsch.

### Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidation derselben vorgeladen.

Aus dem Bezirksamt Achern.

(3) Zu Achern an den in Gant erkannten Joseph Hägerich auf Donnerstag den 27. Jänner 1825 auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Emmendingen.

(2) Zu Ebeningen an den in Gant erkannten Johann Georg Hess auf Dienstag den 1. Februar d. J. Nachmittags 2 Uhr auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

(2) Zu Heimbach an den in Gant erkannten Joseph Hell auf Donnerstag den 27. d. M. Nachmittags 2 Uhr in diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Landamt Freiburg.

(1) Zu Oberried an den in Gant erkannten verstorbenen Pfarrer Herrmann Sauter auf den 31. Jänner 1825 früh 9 Uhr auf diesseitiger Landamtskanzlei.

(1) Zu Umkirch über die Verlassenschaft des in Gant erkannten Matthias Heindinger auf Freitag den 28. Jänner früh 8 Uhr in diesseitiger Landamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Kenzingen.

(3) Zu Nordweil an den in Gant erkannten Georg Busulmeier auf den 29. Jänner 1825, Vormittags auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Lörrach.

(2) Zu Kirchen an den in Gant erkannten Soldaten und ledigen Schuster Johannes Littin auf Dienstag den 1. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Schoffheim.

(3) Zu Sichel an die in Gant erkannte Joseph Brugger'schen Eheleute auf Montag den 24. Jänner 1825 Vormittags 9 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Waldshut.  
(3) Zu Rogel an den in Sant erkannten Augustin Vogelbacher vulgo Winter auf Donnerstag den 13. d. M. Jänner früh 9 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Billingen  
(2) Zu Obereschach an die in Sant erkannte Wittve Crescentia Schleicher auf den 31ten Jänner 1825 in diesseitiger Amtskanzlei.

**Sant - E d i k t.**

(1) Gegen die Wittve des Krämers Johann Zimmermann von Swattlingen, welche sich Zahlungsunfähig erklärt hat, ist Sant erkannt, und werden daher die Gläubiger derselben hiemit aufgefordert, ihre Forderungen

Donnerstag den 3. t. M. Febr. als der zur Schuldenliquidation anberaumten Tagfahrt, früh 9 Uhr auf diesseitiger Bezirksamtskanzlei gehörig anzumelden, und ihre allfällige Vorzugsrechte zu erweisen, als sie sonst von gegenwärtiger Vermögens-Masse ausgeschlossen werden würden; Bounndorf, am 5. Jänner 1824.

Großb. Bezirksamt.

Teufel.

**Sant - E d i k t.**

(2) Sämmtliche Gläubiger des in Sant gerathenen Fridolin Berger von Unterbach haben ihre Forderungen

Freitag den 4. Febr. t. J. Vormittags 9 Uhr unter Strafe des Ausschlusses von der vorhandenen Vermögens-Masse in diesseitiger Amtskanzlei gehörig zu liquidiren.

St. Blasien, am 27. Dezember 1824.

Großherzogliches Bezirksamt.

Ernst.

**Aufforderung.**

(1) Gottfried Mayer Bauernknecht und Joseph Saible Wagent, beide von Krenbeinsteten, sodann Fridolin Haspelin Wagent von Rohrdorf haben sich bei der pro 1825 vorgegangenen Rekruten-Aushebung nicht gestellt.

Dieselben sind durch das Loos zum Militärdienst bestimmt, und werden deshalb vorgeladen, sich binnen 6 Wochen dahier

bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu stellen.

Wöhrlich, am 24. Dezember 1824.

Großherzogl. Bezirksamt.

**Verschollenenerklärung.**

1) Da auf geschehene öffentliche Vorladung Franz Ambros Wiltnerger von Sinsheim sich in termino nicht gemeldet hat, so wird derselbe nunmehr als verschollen erklärt und dessen Vermögen den sich darum gemeldet habenden Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben.

Sinsheim am 3. Januar 1825.

Großherzog. Bezirksamt.

Siegel.

**Bekanntmachung.**

(2) Da die zweite Lehrerstelle an der hiesigen Sekundar-Schule welche auf Liv. 800 nebst freier Wohnung und Beholzung gleich dem Ortsbürger fundirt ist, in Erledigung gekommen, so werden hiemit die Aspiranten, unter denen jedoch der geistliche Stand vorgezogen wird, aufgefordert, sich hierwegen im Laufe des Monats Jänner bei dem Herrn Stadtmann Meyer dahier anzumelden, wo ihnen das weitere eröffnet werden wird.

Laufenburg, am 3. Jänner 1825.

Vom Stadtrath allda.

Meyer Stadtmann.

Hage Stadtschreiber.

**Diebstahlsanzeige.**

(1) In der Nacht vom 20. auf den 21. v. M. wurde dem Fuhrmann Wendelin Bauer von Wurmersheim von seinem vor dem Ochsenwirthshause zu Oehnsbach auf der Landstraße gestandenen Frachtwagen ein Fäßchen Hafnererz mit No. 2. bezeichnet 1/2 Cent. schwer, sodann 4 Ballen grünes Tuch entwendet.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf die entwendeten Effekten sowohl als den Thäter selbst zu fahnden, letztern im Betretungsfalle zu arretiren und anher abzuliefern.

Achern, am 8. Jänner 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Kern.

**F a b r i k a t i o n e n .**

(1) Heute in der Nacht ist der dahier wegen Diebstahl eingeseßene Uhrenmachers-Gesell Ferdinand Wolf von Oberditzheim beim Königlich Württembergischen Oberamts Wablingen aus dem dahiesigen Gefängniß entflohen.

Wir setzen unter Beifügung des Signalements dieses gefährlichen Burschen die Großherzoglichen Behörden mit dem dienstfreundschaflichen Ersuchen in Kenntniß, auf denselben gefällig sühnden, ihn im Betretungstalle arretiren, und gefänglich hieher transportiren lassen zu wollen.

Gengenbach, am 9. Jänner 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Hoff.

**S i g n a l e m e n t s .**

Derselbe mißt 5' 3" 2"', hat braune Haare, Stirne bedekt, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase spizig, Mund kleinen, Kinn spizig, Gesicht schmales, Zähne gute.

Bei seiner Entweichung war er gekleidet mit 2 weiß zwilchenen Kamisblen, dergleichen langen Hosen, hat dem Thurmhüter einen dunkelblauen Ueberrock entwendet, und war übrigens ohne Kopfbedeckung.

**Kaufanträge und Verpachtungen.**

**Weinversteigerung.**

(1) Am Dienstag den 1. Februar 1825 Vormittags 10 Uhr werden in der herrschaftlichen Kellerei in Sulzburg 400 Saum Wein 1823r Gewächs bei annehmbaren Geboten ohne Ratifikationsvorbehalt verkauft.

Müllheim, am 12. Jänner 1825.

Großh. Domänen-Verwaltung.

Kieffer.

**Wein-Versteigerung.**

(1) Am Montag den 24. d. M. Vormittags 9 Uhr werden in dem Universitäts-Keller dahier

50 Saum Freiburger, und

20 " Fechtinger Wein 1823r Gewächs,

in Abtheilungen mit Ratifikations-, Vor-

behalt an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Freiburg, am 11. Jänner 1825.

Universitäts Wirthschafts Administration.

A. M. Schinzinger.

**Wein- und Faßversteigerung.**

(1) Am Donnerstag den 3. Februar d. J. werden in der Behausung des verstorbenen Bleichers Jakob Seng in der Arch bei Waldkirch 48 Saum Wein vom Jahrgang 1823 und circa 200 Saum weingrüne Faß größtentheils in Eisen gebunden gegen baare Bezahlung öffentlich an Meistbietenden verkauft.

Die Versteigerung fängt Vormittags 10 Uhr an.

Waldkirch am 7. Jänner 1825.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Dobel.

**Wirthshaus-Versteigerung.**

(2) Am Montag den 24. d. M. wird das untenbeschriebene Hirschenwirthshaus des verstorbenen Christian Biber zu Zbringen mit amtlicher Ratifikationsvorbehalt öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß auswärtige Steigerer sich mit legalen Vermögens-Zeugnissen bei der Steigerung auszuweisen haben.

Zugleich werden auch die in diesem Haus vorfindlichen Fahrnisse, als Better, Leinwand, Fäßer ic. ic. auf baare Zahlung versteigert werden.

**Beschrieb des Wirthshauses.**

Solches liegt an einer frequenten Straße fast mitten im Dorfe, ist mit zwey Kellern versehen, hat zwey Stockwerke, wovon das erste die Wirthsstube, vier Kammern, und eine Küche enthält. Davon sind zwey Kammern heizbar. Im zweiten Stock sind zwei heizbare Zimmer, zwey Kammern und ein Tanzsal, nebst dem befindet sich über der Einfahrt ein heizbares Zimmer mit einer Kammer und Küche.

Es ist ein besonderer Holzschopf, Trotte, und Pumpbrunnen in einem ziemlich geräumigen Hofe vorhanden, worin eine mit 3 Stallungen und einem Futergange versehene Scheuer steht.

Diese sämmtlichen Gebäulichkeiten stehen unter einem gemeinschaftlichen Dache, und sind zu 3000 fl. taxirt.

Dreifach am 4. Jänner 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Schnebler.

**V e r s t e i g e r u n g.**

(2) Am Montag den 31. d. M. Vormittags 9 Uhr werden in Blaswald auf dem Hofgute des Augustin Wochner sieben Stück Kühe, drei Kälber, ein Stier und ein Pferd nebst dem zum Hofgute gehörigen Schiff und Geschirr an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert, wozu die Kaufliebhaber eingeladen werden.

St. Blasien, am 4. Jänner 1825.

Großh. Bezirksamt.

Ernst.

**V e r s t e i g e r u n g.**

(3) Die Mühle sammt zugehörde zu Niederhausen wird

am 20. d. M.

Nachmittags auf der Gemeindsstube allda, neulich versteigert.

Der Ankaufris ist 14650 fl.

Zu den vorigen Bedingungen kommt noch die weitere Bedingnisse, daß der Käufer das Recht erhaltet, entweder selbst nach seinem Gefallen in den Gemarkungen Ober- und Niederhausen Wasserwerke zu errichten, oder durch andere Personen errichten zu lassen, ferner daß kein Nachgebot mehr angenommen werde.

Man bezieht sich übrigens auf die frühere öffentliche Bekanntmachung vom 6. Dezember 1824 Anzeigebblatt No. 98.

Kenzingen, am 2. Jänner 1825.

Großherzogl. Bezirksamt.

Wolfinger.

**V e r p a c h t u n g, o d e r**

**V e r s t e i g e r u n g.**

(2) Alt Bogt Johann Jakob Müller von Haagen und Johann Georg Meyer von Welmlingen wollen das ihnen von Anna Katharina Bypin von Naugenshard, Bogtei Mappach angefallene Gut von vorzüglicher Qualität, da sie dasselbe wegen zu weiter Entfernung von ihren Wohnsizen nicht selbst anbauen können, entweder

auf mehrere Jahre verpachten, oder zu Eigenthum versteigern lassen.

Die Verpachtungs respective Verkaufsgegenstände, welche im Steuer-Kataster circa um 8000 fl. angeschlagen sind, bestehen in folgendem:

- 1) Einer geräumigen Landwirthschaftlichen Wohnbehausung, Scheuer, Stallung und 1 Fauchert Kraut- und Grasgarten,
- 2) 21 Faucherten Bündten und Ackerfeld,
- 3) 3 1/2 " " Matten,
- 4) 1 " " Neben,
- 5) 2 Fauchert Wald, welsch Letztere aber einzig dem Verkauf ausgesetzt werden kann.

Zu dieser Verhandlung wird Tagfahrt auf Dienstag den 1. Febr. 1825

Morgens 9 Uhr im Gemeinde-Wirthshaus zu Mappach anberaumt, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Bedingnisse unmittelbar vor dem Akt bekannt gemacht, dieselben indessen auch bei den Eigenthümern vernommen werden können.

Lörrach, am 7. Jänner 1825.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

**V e r s t e i g e r u n g.**

(2) Johann Baptist Maier von Endingen ist willens die von seinem verstorbenen Bruder hinterlassenen noch ganz neuen Bierbrauerei-Geräthschaften versteigern zu lassen:

- 1) ein ganz neuer kupferner Bierkessel, enthält 7 Saum und sammt Aufsatz 9 Saum.
- 2) eine Mostbütte von eichen Holz, und eisernen Reifen, enthält 12 Saum,
- 3) ein visirtes Kielschiff, welches erst ein Jahr benutzt wurde,
- 4) ein Malzdörre von starkem Eisenblech, welche erst vergangenes Jahr fertiggestellt wurde und worauf man auf einmal 18 Sester dörren kann,
- 5) ein Brennkessel nebst Zugehörung,
- 6) ein Malzsege worauf man Malz pupet, so wie die gänzliche Rüstung zur Bierstieren.

Endingen, am 18. Dezember 1824.

F. Leig Bürgermeister.



**Bauholz-Versteigerung.**

(3) In den Säckinger Stadt- Waldungen, Distrikten Kermättlebühl und Bruderhäusleberg werden bis

Mittwoch den 19. Januar 1825 493 Stamm vorzüglich schönes Bauholz an die Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Die Liebhaber werden hiezu eingeladen, sich an obgedachtem Tage in dem Badhause dahier einzufinden, und zugleich benachrichtiget, daß das Holz bis zur Versteigerung täglich eingesehen werden könne, und man sich dessfalls an den Waldaufseher Versbach dahier zu wenden habe.

Säckingen, am 18. Dezember 1824.

Großherzogl. Forstinspektion.

**Liegenschaften-Verpachtung.**

(3) Alt Vogt Hagins Wittve von Mappach will ihre sämtliche Liegenschaften, bestehend in 20 1/4 Fauchert Acker, 5 Fauchert Matten und 2 1/2 Viertel Reben auf 6 Jahre verpachten lassen.

Zu dieser Verpachtung wird Tagfahrt auf Dienstag den 18. Jänner 1825 Nachmittags um 1 Uhr im Gemeindegewerthshause zu Mappach anberaumt, wozu die Nachliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß auch die geräumige Behausung und Zugehörte auf Verlangen mit in Verkauf gegeben wird.

Lörrach, am 30. Dezember 1824.

Großherzogl. Amtsrevisorat.  
Euler.

**Frucht-Preise.**

Markt-Tag.	Namen der Markttorte.	Weizen.		Haltweizen.		Korn.		Roggen.		Gersten.		Erbisen.		Lin.		Mischelf.		Holzer.		Sa. ber.			
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.					
Jänner. 8	Freiburg, beste	1 19	1 2					48	39									40	26	Get. Ecker.			
	mittlere	1 15	57					45	36									38	24				
	geringere	1 10	52					42	30									34	22				
7	Enending., beste	1 20						46													Get. Ecker.		
	mittlere	1 14	50					44	36														
	geringere	1 8						42															
3	Endingen, beste	1 15	54					42	36													Get. Ecker.	
	mittlere	1 10	48					41	32														
	geringere	1 5	45					40										37	26				
Dezbr. 31	Kandern, beste				1 12			40	30														Get. Ecker.
	mittlere				1 8								40										
	geringere				1 6																		
Jänner. 6	Lörrach, beste				1 8															Get. Ecker.			
	mittlere				1 1																		
	geringere				58																		
Dezbr. 31	Müllheim, beste	1 24	57	1 24		45	36														Get. Ecker.		
	mittlere	1 18	54	1 18		42	33																
	geringere	1 12	51	1 12		39	30																
Jänner. 5	Staufen, beste	1 20	1			43	34															Get. Ecker.	
	mittlere	1 15	54			41	30																
	geringere	1 9	48			39	26																
5	Waldkirch, beste	1 22	55			50	40																Get. Ecker.
	mittlere	1 17	50			47	36																
	geringere	1 15																					

Druck und Verlag der F. K. Kerlenmayer'schen Universitäts-Buchdruckerei.